



36/SN-78/ME

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Wien, am 7.11. 2000

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:

Unser Zeichen:  
V.1.9.-0800/We

Durchwahl:  
8571

Betreff: **Entwurf eines Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in  
Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz)**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt  
in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten  
Entwurf.

Für den Generalsekretär:  
gez. Dr. Wejwoda

25 Beilagen

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH

### A b s c h r i f t

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstrasse 7  
1070 Wien

Wien, am 6. November 2000

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:  
14.005/122-I 8/2000 14.7.2000

Unser Zeichen:  
V.1.9.-0800/We

Durchwahl:  
8571

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über das gerichtliche Verfahren in  
In Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs gestattet sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Präsidentenkonferenz anerkennt die fundierten Vorarbeiten zum gegenständlichen Entwurf, dessen Ausgewogenheit zweifellos auf die jahrelange intensive Diskussion dieses Regelungsbereiches zurückzuführen ist. Die Anpassung der in den Grundzügen aus dem Jahre 1854 stammenden geltenden Regelung an zeitgemäße Erfordernisse ist jedenfalls gegeben und gut gelungen.

Es ist insbesondere aus rechtsstaatlichen Erwägungen zu begrüßen, dass an Stelle der – sachlich durchaus entsprechenden – Praxis der Gerichte in Ergänzung zu relativ knappen und teilweise lückenhaften gesetzlichen Bestimmungen nun eine umfassende gesetzliche Neuregelung treten soll. Positiv bewertet wird auch der durchgängig eingeschlagene Weg in Richtung Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung.

Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu § 18: Während den Parteien in der ersten und zweiten Instanz weiterhin ungeschmälert das Recht eingeräumt ist, selbst vor Gericht zu handeln, wird die Möglichkeit einer Vertretung durch eigenberechtigte Personen auf die erste Instanz beschränkt. Es erscheint in keiner Weise begründet, weshalb der bisher geltende Umfang der Vertretungsfreiheit im Verfahren außer Streitsachen künftig nicht mehr gelten soll. Wenn nun vorgesehen ist, schon in der zweiten Instanz eine relative Anwaltspflicht einzuführen, mag dies zwar im Interesse der Rechtsanwälte liegen, im Interesse der Bevölkerung ist dies jedoch nicht unbedingt gelegen. Angesichts des heute unbestritten allgemein höheren Bildungsstandes ist die geplante Einschränkung noch weniger gerechtfertigt. Die Präsidentenkonferenz verlangt daher, auch weiterhin in der zweiten Instanz die Möglichkeit einer Vertretung durch jede eigenberechtigte Person vorzusehen.

Zu § 20: Es ist unbestritten, im Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof eine verpflichtende Inanspruchnahme von Vertretern mit besonderer juristischer Qualifikation vorzusehen. Es ist jedoch gerade im Verfahren außer Streitsachen nicht einzusehen, dass nunmehr den Notaren vor dem Obersten Gerichtshof keine Vertretungsbefugnis mehr zukommen soll. Die Präsidentenkonferenz tritt nachdrücklich für die Beibehaltung der bestehenden Regelung ein.

Zu Artikel VI: Es stellt sich hier die Frage, warum Wertgrenzen in der ZPO weiterhin in ATS angeführt werden, wenn in den anderen Bestimmungen des Entwurfes Wertgrenzen bereits in Euro geregelt werden. Ähnliches gilt auch für Artikel XIX.

Zu Artikel XVI, Ziffer 3: Nach der geltenden Rechtslage besteht die relative Anwaltspflicht erst ab einem Wert der Aktiva des Nachlasses von ATS 100.000.-, was etwas über 7000.- Euro entspricht. Während bei vielen Wertgrenzen in den letzten Jahren durchgehend Valorisierungen erfolgt sind, ist nach dem vorliegenden Entwurf nahezu eine Halbierung der bisherigen Wertgrenze vorgesehen. Der Hinweis in den Erläuterungen auf ein Gleichziehen mit der Wertgrenze des Zivilprozesses vermag hier nicht zu überzeugen, weil es sich eben um einen anderen Verfahrenstyp handelt. Die geplante Maßnahme würde bereits bei einem relativ geringfügigen Wert des Nachlasses die Vertretungsmöglichkeit nicht unbeträchtlich einschränken. Die Präsidentenkonferenz beantragt daher mit Nachdruck eine Valorisierung der bisherigen Wertgrenze auf 10.000.- Euro.

Die Präsidentenkonferenz ersucht das Bundesministerium für Justiz, die vorgebrachten Änderungsvorschläge zu berücksichtigen, behält sich die Erstattung ergänzender Bemerkungen ausdrücklich vor und steht für allfällige Gespräche im Gegenstand gerne zur Verfügung.

Der Präsident:  
gez. ÖkR Schwarzböck

Der Generalsekretär:  
gez. Dipl. Ing. Astl